

1. SM-Zeile

Zutreffendes ankreuzen!

Behörde **Landkreis Potsdam-Mittelmark**
 Landratsamt
 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
 Mamöllerstraße 1
 14806 Belzig
 Telefon 0338 41/9 12 71
 Fax-Nr. 0338 41/9 13 78

Ort, Datum
14806 Belzig, 28.02.2001

Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nr.
Frau DVM Hahlweg	Haus 2
Telefon	Durchwahl (Nbst.)
033841/91 205	91/376
Nr./Aktenzeichen Bitte stets angeben!	
39.1.700.01	

Tierfilmschule
 Herr Michael Schweuneke
 Prützker Str. 33
 14797 Rietz

Vollzug des Tierschutzgesetzes
Erteilung der Erlaubnis
 gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes

Zum Antrag vom
22.02.01

Die oben genannte Behörde erläßt folgenden Bescheid:

Anschrift
Prützker Str. 33, 14797 Rietz
Verantwortliche Person
Herr Michael Schweuneke

wird die Erlaubnis

- zum gewerbsmäßigen Züchten oder Halten von Hunden, Katzen oder sonstigen Haustieren;
- zum gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren;
- zum gewerbsmäßigen Unterhalt eines Reit- und Fahrbetriebes;
- zur gewerbsmäßigen Zurschaustellung von Tieren unter Widerrufsvorbehalt erteilt.

1. Die Erlaubnis umfaßt folgende Gattungen ~~und Höchstzahl an Tieren~~

siehe Anlage

2. Diese Erlaubnis umfaßt folgende Räume und Einrichtungen:

- Stall- und Koppelanlagen: Prützker Str. 33, 14797 Rietz
- Hauptstr. 66, 14778 Marzahne
- Dorfstr. 29, 14778 Marzahne

- 3. Der zuständigen Behörde ist zur Überprüfung und Überwachung der Räume, in denen die Tiere gehalten, gezüchtet oder zur Schau gestellt werden, jederzeit Zutritt zu gewähren.
- 4. Übt ein Reit- oder Fahrbetrieb seine Tätigkeit an verschiedenen Orten aus oder werden Tiere an verschiedenen Orten zur Schau gestellt, so hat die verantwortliche Person ein Tierbestandsbuch zu führen.
- 5. Der oben genannten Behörde sind alle wesentlichen Änderungen der im Antrag und in diesem Bescheid dargelegten Sachverhalte mitzuteilen.
- 6. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die gewerberechtlichen Bestimmungen.
- 7. Die Kosten für diesen Bescheid hat der Antragsteller zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt von

---	DM;	die Auslagen betragen	--	DM =	-	DM
-----	-----	-----------------------	----	------	---	----

8. Nach dem VwVfG behalten wir uns vor, diese Erlaubnis zu widerrufen.

Tierschutz gem. Unberühmtegesetz Nachdruck und Nachahmung verboten!

Bestell-Nr. 19 501 E Erlaubnis § 11 Tierschutz (Satz 1) 701
 V. KLASCHINSKI
 Dingelde - gbb

Begründung:

Nach § 11 des Tierschutzgesetzes i. d. F. vom 17. 02. 1993 (BGBl. I S. 254) ist eine Erlaubnis des hiesigen Amtes erforderlich, die nur erteilt werden darf, wenn die verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 11 (2) des Tierschutzgesetzes besitzt.

Herr / ~~Fräulein~~

1. SM-Zelle

Datum Michael Schweuneke

hat am

09.04.1997

bei der zuständigen Behörde die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit nachgewiesen.

Folgende Unterlagen bzw. Nachweise haben vorgelegen:

1. Berufliche Qualifikation

Facharbeiter für Pferdezucht

- Ausbildungsberuf

2. Nachweis über entsprechende Berufserfahrungen

- Mindestens 3-jähriger Hauptberuf

- Gleichartige nebenberufliche Tätigkeit

3. Nachweis über Fachkenntnisse

- Sachkundegespräch

Sachkundenachweis § 11 Tierschutzgesetz

- Zeit

- Ort

- Prüfung bei IHK

4. Einschätzung der Zuverlässigkeit

Es sind keine Tatsachen bekannt, die zu Zweifeln im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben.

Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenfestsetzung beruht auf

(z. B. Landeskostengesetz, Gebührenordnung)

Herrn Michael Schweuneke, geboren am 10.04.1968, geboren in ...

Die Erlaubnis vom 10.04.1997 wird hiermit widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muß dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Amtstierarzt

DVM Hurrtig

Unterschrift



Misbrauch des Amtsinhabers ist strafbar

Bestell-Nr. 19 501 E • Erlaubnis § 11 Tierschutz (Satz 2) • 701

Anhang zur Erlaubnis vom 28.02.2001

Gattungen:

- Pferde, pferdeartige Tiere
- Rinder, rinderartige Tiere
- Schafe, Ziegen
- Schweine
- Rehe, Hirsche
- Dromedar, Lamas
- Bären
- Löwen
- Ozelot
- Hunde, Katzen, Fuchs
- Waschbären
- Meerkatzen, Makaken
- Ratten, Mäuse, Streifenhörnchen
- Geflügel
- Psittaciden
- Finken
- Nandus, Strauße, Emus
- Kaiman
- Schlangen
- Fische
- Vogelspinnen
- Kakerlaken

Eingeschlossen sind artverwandte Tiere.

Werden noch weitere Arten zu Filmzwecken eingesetzt, ist eine Absprache mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erforderlich. Die Bestimmungen des Arten- und Tierseuchenrechts bleiben unberührt!

